

Antrag

der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Katrin Kunert, Michael Leutert, Ulla Lötzer, Dorothee Menzner, Bodo Ramelow, Dr. Herbert Schui, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Anreizregulierung im Strom- und Gassektor nachbessern – Benachteiligung von städtischen Versorgern verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Strom- und Gasnetze stellen ein natürliches Monopol dar, da ein Wettbewerb konkurrierender Netze weder wirtschaftlich noch technisch sinnvoll ist. In privatwirtschaftlicher Hand führt dies zu überhöhten Netzentgelten und belastet vor allem Privathaushalte und Unternehmen. Um den Netzbetrieb zu überwachen, wurde deshalb die Bundesnetzagentur eingerichtet. Diese überprüfte und genehmigte die Netzentgelte bisher und konnte Kostensenkungen durchsetzen.

Seit Anfang 2009 gilt nun ein anderes Modell. Die Bundesregierung will mit Hilfe einer Anreizregulierung einen Wettbewerb im Netzbereich simulieren, um die Senkung der Netzgebühren zu erreichen. Dazu wird der wirtschaftliche Betrieb aller Netzbetreiber in Deutschland in regelmäßigen Abständen bewertet. Die effizientesten Unternehmen geben dann den Wirtschaftlichkeitsstandard vor, den alle anderen Netzbetreiber darauffolgend erreichen sollen. Dazu werden entsprechende Erlösobergrenzen vorgegeben. Können einzelne Netzbetreiber das vorgegebene Ziel nicht erreichen, schmälert sich bei diesen der Gewinn, arbeitet ein Betreiber wirtschaftlicher als vorgegeben, fällt der Erlös entsprechend höher aus.

Für kleine und mittlere Stadtwerke stellt die Anreizregulierung eine erhebliche Herausforderung dar. Obwohl sie Energie mit hoher Stabilität und qualitativ hohem Service vor Ort bereitstellen, können sie die Kosten nicht derart deutlich senken, wie die großen Netz betreibenden Energiekonzerne mit ihrer marktbeherrschenden Stellung. Hinzu kommt, dass bei der Effizienzbewertung Lohnkosten, Betriebsrenten und in der Vergangenheit zugekaufte Netze als so genannte beeinflussbare Kosten einbezogen werden. Das heißt, die niedrigsten Löhne werden zum Standard erhoben und Anlagevermögen herabgestuft. Letztendlich können kleine Stadtwerke, die häufig in kommunaler Hand sind, die Standards nur erreichen, indem sie Personal entlassen, Löhne unter Mindestlohniveau senken und Teile des Netzes unter Wert verkaufen. Gerade die Lohnbestandteile müssen daher als nicht beeinflussbare Kosten gelten, auch um einen behördlichen Eingriff in die Tarifautonomie zu verhindern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) im Strom- und Gassektor nachzubessern, um die Besonderheiten der städtischen Versorger zu berücksichtigen und deren strukturelle Diskriminierung zu beseitigen, indem

- das Verfahren zur Durchführung der Anreizregulierung gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einschließlich der Offenlegung der Basisdaten und der Methodik transparent und nachvollziehbar gestaltet wird;
- der Bereich der nicht beeinflussbaren Kosten zur Ermittlung der Obergrenzen bei den Erlösen nachjustiert wird, und vor allem Lohnkosten, Betriebsrenten und bisher getätigte Netzkaufofen bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten in voller Höhe anerkannt werden;
- die Übertragungsnetze als ungeeignet aus der Anreizregulierung herausgenommen und bis zu einer Überführung in die öffentliche Hand wie bisher über eine wirksame Netzentgeltgenehmigung reguliert werden.

Berlin, den 10. Februar 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Den an der Anreizregulierung teilnehmenden Netzbetreibern werden nach wie vor nicht alle Informationen zur Methodik, insbesondere zum Effizienzvergleich und zu den Effizienzergebnissen sowie die historischen Datenreihen, uneingeschränkt und in nachvollziehbarer Form zur Verfügung gestellt. Gerade mittlere und kleine Netzbetreiber haben nicht die personelle Kapazität, um die behördlichen Vorgaben auf Angemessenheit und Richtigkeit zu überprüfen.

Die jetzigen Regeln in der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) führen zu einer Schlechterstellung der mittleren und kleinen städtischen Netzbetreiber gegenüber den großen Unternehmen. Das führt zu einer Wettbewerbsverzerrung und befördert die Kartellbildung. Vor allem der Bereich der nicht beeinflussbaren Kosten zur Ermittlung der Obergrenzen bei den Erlösen muss deshalb nachjustiert werden.

Besonders bei den Übertragungsnetzbetreibern, die ein marktfernes Oligopol darstellen, ist die Anwendbarkeit der Anreizregulierung anzuzweifeln. Sie sind auch mit anderen europäischen Netzbetreibern nicht ausreichend vergleichbar, da die nationalstaatlichen, infrastrukturellen und eigentumsbezogenen Unterschiede zu groß sind und erforderliche Daten nicht transparent ermittelt werden können. Darüber hinaus wird mittlerweile eine bundesweit einheitliche Regelzone bzw. eine einzige Netzgesellschaft für die Übertragungsnetze vorgeschlagen. Eine Anreizregulierung mit nur einem Teilnehmer im Bereich der Übertragungsnetze wäre dann gänzlich unwirksam. Die Übertragungsnetzbetreiber sind deshalb aus der ARegV herauszunehmen und weiterhin über die derzeit durchaus erfolgreich funktionierende Netzentgeltaufsicht zu kontrollieren.

Die Übertragungsnetze einschließlich der Netzkuppelstellen zum Ausland sind besonders anfällig für preislichen Missbrauch. Um dies zu verhindern und eine zukunftsgerechte Ausrichtung der Energieversorgung sicherzustellen, bedarf es daher einer direkten gesellschaftlichen Kontrolle der Netze. Dieses Ziel ist letztendlich nur durch Überführung der Höchstspannungstrassen in die öffentliche Hand zu erreichen.